

**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 22.11.2023

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

**Verfassungsgerichtliches Verfahren**

**Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren**

des **W. H.**, Neu Wulmstorf,

Beschwerdeführer

- StGH 12/23 -

gegen die Entscheidung des Niedersächsischen Landtags vom 14. September 2023, mit der sein Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 (19. Wahlperiode) als unbegründet zurückgewiesen worden ist.

- hier: Verfügung des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 19.10.2023 -

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Landtag verweist auf die Ausführungen in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses in der Drucksache 19/2206 (Seite 1 und Anlage 2), die der Landtag in seiner Sitzung am 14. September 2023 angenommen hat (s. Drs. 19/2327).“

Christoph Plett  
Vorsitzender



**Beschlussempfehlung**

Hannover, den 01.09.2023

Wahlprüfungsausschuss

1. **Wahleinspruch des Herrn O. T., Krummhörn**
2. **Wahleinspruch des Herrn W. H., Neu Wulmstorf**
3. **Wahleinspruch des Herrn R.-U. G., Naurath (Wald), des Herrn M. K., Soltau und des Herrn G. G., Duderstadt**
4. **Wahleinspruch des Herrn Dr. A.-R. M., Frankfurt/M.**
5. **Wahleinspruch des Herrn J. M., Freiburg**
6. **Wahleinspruch des Herrn H. G., Sögel**
7. **Wahleinspruch des Herrn R. B., Uslar**
8. **Wahleinspruch des Herrn F. P., Elsfleth**
9. **Wahleinspruch der Frau S. W., Elsfleth**
10. **Wahleinspruch des Herrn R. H., Elsfleth**
11. **Wahleinspruch des Herrn M. B., Elsfleth**
12. **Wahleinspruch der Frau G. K., Elsfleth**
13. **Wahleinspruch des Herrn U. B., Elsfleth**
14. **Wahleinspruch des Herrn K. S., Elsfleth**
15. **Wahleinspruch des Herrn L. L., Brake (Unterweser)**
16. **Wahleinspruch des Herrn E. O., Hude**
17. **Wahleinspruch des Herrn N. S., Neustadt**
18. **Wahleinspruch des Herrn Dr. D.-K. G., Greven**
19. **Wahleinspruch der Frau I. A. S., Greven**
20. **Wahleinspruch des Herrn Dr. M. G., Weyhe-Leeste und des Herrn A. G., Asendorf**
21. **Wahleinspruch des Herrn T. K., Moringen**

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Landtag gemäß § 9 des Gesetzes über die Prüfung der Wahl zum Niedersächsischen Landtag (Wahlprüfungsgesetz), die aus den Anlagen 1 bis 21 ersichtlichen Entscheidungen zu treffen.

André Bock  
Vorsitzender

## Anlage 2

## Beschluss

## In der Wahlprüfungssache

betreffend den Wahleinspruch des Herrn W. H., Neu Wulmstorf, Einspruchsführer,  
gegen die Gültigkeit der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 - Aktenzeichen:  
0103-02/2-2 (19. WP) -,

hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, dass die Wahl gültig ist.

Die Kosten des Verfahrens trägt das Land.

Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

**A. Tatbestand**

Der Einspruchsführer macht mit seinem Einspruch Wahlfehler im Hinblick auf die Direktwahl im Wahlkreis 51 (Seevetal) bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am 9. Oktober 2022 geltend.

Der Einspruchsführer trat bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag im Wahlkreis 51 (Seevetal) als Einzelbewerber für ein Direktmandat an und erhielt 126 Stimmen. Das Direktmandat gewann Herr Dr. Bernd Althusmann als Direktkandidat der CDU mit 13.959 Stimmen vor der Direktkandidatin der SPD, Frau Sabine Schulz-Rakowski, die 10.162 Stimmen erhielt.

Der Einspruchsführer hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2022 Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben und macht geltend, dass die Lokalzeitung Wochenblatt, die im Landkreis Harburg an alle Haushalte kostenlos verteilt werde, ihn im Rahmen der Berichterstattung zur Landtagswahl als einzigen der in seinem Wahlkreis angetretenen Direktkandidatinnen und Direktkandidaten zunächst nicht vorgestellt und dadurch das Wahlergebnis gravierend beeinflusst habe. Er entnehme einer E-Mail eines Mitarbeiters des Landkreises Harburg, dessen Namen er nicht preisgeben wolle, dass von dort gegenüber dem Wochenblatt auf eine „Bereinigung der Angelegenheit“ durch eine weitere Veröffentlichung hingewirkt worden sei. Allerdings sei er nachträglich nur in denjenigen Ausgaben des Wochenblattes vorgestellt worden, die in den anderen beiden Wahlkreisen des Landkreises verteilt worden seien, nicht jedoch in der Ausgabe des für ihn entscheidenden Wahlkreises 51. Aufgrund dieser Mitwirkung des Landkreises Harburg, der trotz der mit dem Wochenblatt offenbar getroffenen Absprache nicht für eine Vorstellung seiner Person in der Ausgabe des Wochenblattes für den Wahlkreis 51 gesorgt habe, handele es sich um eine staatliche Wahlbeeinflussung. Außerdem habe er von mehreren Personen Hinweise darauf erhalten, dass sein Name nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt worden sei.

Das Ministerium für Inneres und Sport, die Landeswahlleitung und der betroffene Kreiswahlleiter halten den Wahleinspruch für unbegründet. Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber hätten keinen Gleichbehandlungsanspruch gegenüber privaten Printmedien. Der Einspruchsführer sei auch auf den Stimmzetteln aufgeführt gewesen. Der Kreiswahlleiter hat zudem vorgetragen, dass eine Kontaktaufnahme des Landkreises Harburg mit dem Wochenblatt nach interner Überprüfung nicht habe festgestellt werden können und die Ausgabe falscher Stimmzettel im Rahmen der Auszählung aufgefallen wäre.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Wahlprüfungsakte sowie auf die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung am 5. Juli 2023 Bezug genommen.

## B. Gründe

### I. Der von dem nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Wahlprüfungsgesetzes (NWahlprüfG) einspruchsberechtigten Einspruchsführer innerhalb der Frist des § 3 NWahlprüfG erhobene Wahleinspruch ist unbegründet.

#### 1. Die Begründetheit eines Wahleinspruchs setzt voraus, dass ein Wahlfehler vorliegt und dieser Wahlfehler sich auf die Mandatsverteilung ausgewirkt hat oder ausgewirkt haben könnte (sogenannte Mandatsrelevanz).

Wahlfehler können sich aus Verstößen gegen die Wahlrechtsgrundsätze (Artikel 8 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung - NV -) sowie aus Verstößen gegen das formelle und materielle Wahlrecht, insbesondere aus Verstößen gegen das Niedersächsische Landeswahlgesetz und die Niedersächsische Landeswahlordnung ergeben (vgl. nur: *Groh*, in: v. Münch/Kunig, GG, 7. Aufl., Artikel 41, Rn. 16).

Wahlfehler sind gemäß § 3 Halbsatz 1 NWahlprüfG vom Einspruchsführer substantiiert darzulegen. Die Verpflichtung zur Substantiierung verlangt, dass aus der Begründung des Wahleinspruchs ein Tatbestand erkennbar ist, der sich als Wahlfehler qualifizieren lässt und durch genügend substantiierte Tatsachen belegt wird (vgl. nur: BVerfG, Beschl. v. 15. Januar 2009, Az. 2 BvC 4/04, = BVerfGE 122, 304, 308; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 69 bei juris; *Kluth*, in: Schmidt/Bleibtreu, GG, 15. Aufl., Artikel 41, Rn. 10). Die Darlegung des Sachverhalts muss dabei aus sich heraus verständlich sein und über nicht belegte Vermutungen und bloße Andeutungen der Möglichkeit von Wahlfehlern hinausgehen (BVerfG, Beschl. v. 23. November 1993, Az. 2 BvC 15/91, = BVerfGE 89, 291, 308, 312; BVerfG, Beschl. v. 15. Januar 2009, Az. 2 BvC 4/04, = BVerfGE 122, 304, 309; VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 70 bei juris; Hamb. VerfG, Urteil v. 2. Dezember 2022, Az. 13/20, Rn. 59 bei juris). Dabei muss unter Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen dargelegt werden, dass sich die Gefahr eines Wahlfehlers tatsächlich realisiert hat, d. h., dass ein Wahlfehler nicht nur möglich war, sondern tatsächlich auch aufgetreten ist (VerfGH Saarland, Urteil v. 29. September 2011, Az. Lv 4/11, Rn. 113 bei juris).

Darüber hinaus muss der Einspruchsführer auch die Mandatsrelevanz des geltend gemachten Wahlfehlers, d. h. seine Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Parlaments, substantiiert darlegen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, Az. 2 BvC 22/19, = BVerfGE 161, 136, 144 f. m. w. N.).

#### 2. Der Einspruchsführer hat mit seinem Vorbringen jedoch weder einen Wahlfehler hinreichend substantiiert dargelegt noch die Mandatsrelevanz der von ihm geltend gemachten Wahlfehler.

a) Soweit der Einspruchsführer sich gegen die **Berichterstattung des Wochenblattes** wendet, ist ein Wahlfehler weder substantiiert dargelegt worden noch sonst erkennbar.

aa) Verstöße gegen die Wahlrechtsgrundsätze bzw. gegen wahlgesetzliche Vorschriften können zwar nicht nur von **amtlichen Wahlorganen**, sondern auch **von Dritten** begangen werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese unter Bindung an wahlgesetzliche Anforderungen kraft Gesetzes Aufgaben bei der Organisation der Wahl erfüllen (BVerfG, Beschl. v. 20. Oktober 1993, Az. 2 BvC 2/91, = BVerfGE 89, 243, 251).

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich **privater Printmedien**, wie dem Wochenblatt, nicht vor. Private Printmedien nehmen nämlich keine gesetzlichen Aufgaben bei der Organisation von Wahlen wahr. Sie sind zudem nicht an wahlgesetzliche Anforderungen gebunden. Aus der vom Einspruchsführer gerügten fehlenden Vorstellung seiner Person kann sich deswegen kein Wahlfehler ergeben kann.

Vielmehr sind private Printmedien - selbst bei einer regionalen Monopolstellung - bei der Auswahl der Nachrichten und in der Verbreitung von Meinungen frei

und sind nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb verpflichtet. So darf die Presse beispielsweise auch den Abdruck von Anzeigen einer bestimmten Richtung verweigern, ohne dass darin eine unzulässige Beeinträchtigung der Wahlrechtsgrundsätze läge, selbst wenn zugleich den entgegenstehenden Meinungen Raum gegeben würde (BVerfG, Beschl. v. 24. März 1976, Az. 2 BvP 1/75, = BVerfGE 42, 53, 62).

**bb)** Auch mit Blick auf das Vorbringen des Einspruchsführers zu der von ihm behaupteten **Kontaktaufnahme des Landkreises Harburg mit dem Wochenblatt** ist ein Wahlfehler nicht dargelegt. Weder aus dem diesbezüglichen Vortrag des Einspruchsführers noch aus der von ihm als Beleg angeführten anonymen E-Mail vom 4. Oktober 2022 ergibt sich ein Anhaltspunkt für eine **staatliche Wahlbeeinflussung** und damit für einen Fehler amtlicher Wahlorgane. Das gilt selbst dann, wenn man als wahr unterstellt, dass es sich hierbei um eine E-Mail eines Mitarbeiters des Landkreises Harburg gehandelt hat. Soweit es in dieser E-Mail heißt, dass „die Angelegenheit“ - gemeint sein dürfte damit wohl das Fehlen des Einspruchsführers bei der Vorstellung der Direktkandidatinnen und Direktkandidaten im Wochenblatt - „wohl jetzt bereinigt“ sei, ergeben sich aus dieser Textpassage entgegen der Auffassung des Einspruchsführers schon keinerlei substantiierte Anhaltspunkte dafür, dass der Landkreis Harburg mit dem Wochenblatt eine „**Absprache**“ über eine **Veröffentlichung** getroffen hätte. Der Absender der E-Mail könnte auch lediglich - auf welchem Weg auch immer - erfahren haben, dass eine weitere Veröffentlichung des Wochenblattes geplant war. Im Übrigen wäre die Annahme eines staatlichen Wahlfehlers des Landkreises Harburg selbst bei einem „offiziellen“ Kontakt zwischen einem Mitarbeiter des Landkreises und dem Wochenblatt fernliegend. Es bleibt schon vollkommen unklar, auf welcher Rechtsgrundlage dem Landkreis Harburg nach Auffassung des Einspruchsführers ein Eingriff in die freie Presseberichterstattung möglich gewesen sein sollte. Da private Printmedien - wie oben ausgeführt - nicht zur Neutralität im Wahlwettbewerb verpflichtet sind, haben auch staatliche Stellen keine rechtliche Handhabe, diese hierzu anzuhalten. Darüber hinaus wird von dem Einspruchsführer auch nicht ansatzweise begründet, woraus er eine Pflicht des Landkreises zur Einflussnahme auf das Wochenblatt herleitet, die durch die Untätigkeit des Landkreises verletzt worden sein soll. Die der Rüge offensichtlich zugrunde liegende Rechtsauffassung des Einspruchsführers, dass der Landkreis Harburg dazu verpflichtet gewesen sei, auf die freie Presseberichterstattung Einfluss zu nehmen und gegenüber dem Wochenblatt Veröffentlichungen zugunsten bestimmter Wahlbewerber durchzusetzen, teilt der Landtag nicht.

**b)** Soweit der Einspruchsführer zur weiteren Begründung seines Einspruchs den Verdacht äußert, dass sein **Name auf Stimmzetteln für den Wahlkreis 51 nicht aufgeführt** worden sei, wird dies nicht nachvollziehbar und substantiiert belegt.

Alleine der Vortrag, verschiedene Wähler hätten seinen Namen nicht auf dem Stimmzettel gesehen, vermag einen Wahlfehler nicht zu substantiieren. Der Einspruchsführer hat bei der Wahl 126 Stimmen erhalten, sodass sein Name offenkundig auf den Stimmzetteln aufgeführt war, was auch der von der Landeswahlleitung vorgelegte Musterstimmzettel belegt (Bl. 46 der Wahlprüfungsakte -WA-). Anlässlich der Auszählung der Stimmen durch die einzelnen Wahlvorstände ergaben sich nach Angaben der Kreiswahlleitung überdies keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein fehlerhaft ausgegebener Stimmzettel (Bl. 31 d. WA). Da sich zwischen dem Einspruchsführer und der vorletzten Direktkandidatin auf dem Stimmzettel sechs leere Kästchen befanden, lassen sich die von dem Einspruchsführer angeführten Hinweise einzelner Personen möglicherweise dadurch erklären, dass diese Personen den Einspruchsführer bei dem Wahlvorgang übersehen haben. Vor diesem Hintergrund reicht es für eine

hinreichend substantiierte Darlegung einer Fehlerhaftigkeit von Stimmzetteln durch den Einspruchsführer jedenfalls nicht aus, dass eine unbekannte Anzahl nicht namentlicher genannter Personen gegenüber dem Einspruchsführer geäußert haben soll, ihn auf dem Stimmzettel nicht gesehen zu haben (vgl. auch BT-Drs. 18/1710, S. 115 - Anlage 30).

- c) Unabhängig davon hat der Einspruchsführer auch die **Mandatsrelevanz** der von ihm geltend gemachten Wahlfehler nicht dargelegt. Soweit der Einspruchsführer sich gegen die Berichterstattung des Wochenblattes wendet, hat er selbst eingeräumt, dass er die Wahl auch bei einer „korrekten“ Berichterstattung nach seiner Einschätzung nicht gewonnen hätte. Soweit er hinsichtlich der zweitplatzierten Direktkandidatin der SPD behauptet hat, dass diese „keine echte Wahlchance“ gehabt habe, ist eine Mandatsrelevanz ebenfalls nicht dargelegt. Weshalb die Berichterstattung des Wochenblattes dem gewählten Direktkandidaten der CDU einen Vorteil gegenüber der Direktkandidatin der SPD eingeräumt haben soll, wird nicht erläutert. Auch mit Blick auf die Rüge fehlerhafter Stimmzettel lässt der Vortrag des Einspruchsführers die Möglichkeit einer Mandatsrelevanz nicht ansatzweise erkennen.
- II. **Mangels Vorliegens mandatsrelevanter Wahlfehler hat der Landtag festzustellen, dass die Wahl gültig ist (§ 10 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 Satz 2 NWahlprüfG). Der Landtag folgt mit der Feststellung dem Entscheidungsvorschlag des Wahlprüfungsausschusses (§ 8 Abs. 1 Satz 1 NWahlprüfG) vom 1. September 2023.**
- III. **Die zu den Kosten des Verfahrens und zu den Auslagen der Beteiligten getroffenen Entscheidungen beruhen auf § 20 NWahlprüfG.**